



*1898 Holtkampstraße  
Erstes Haus für höhere Angestellte der Gutehoffnungshütte*

---

## *November 1999*

---

<i>Montag</i>	<i>1</i>	<i>Allerheiligen</i>	<i>8</i>	<i>15</i>	<i>22</i>	<i>29</i>
<i>Dienstag</i>	<i>2</i>		<i>9</i>	<i>16</i>	<i>23</i>	<i>30</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>3</i>		<i>10</i>	<i>17</i>	<i>24</i>	
<i>Donnerstag</i>	<i>4</i>		<i>11</i>	<i>18</i>	<i>25</i>	
<i>Freitag</i>	<i>5</i>		<i>12</i>	<i>19</i>	<i>26</i>	
<i>Samstag</i>	<i>6</i>		<i>13</i>	<i>20</i>	<i>27</i>	
<i>Sonntag</i>	<i>7</i>		<i>14</i>	<i>21</i>	<i>28</i>	

---

# Denkmalschutz in Sterkrade

Der Denkmalschutz ist eine gesetzlich festgeschriebene Bemühung um den Erhalt historischer Bauten, an deren Existenz ein kultur- oder kunsthistorisches, wissenschaftliches oder öffentliches Interesse besteht.

Der Denkmalschutz ist durch eigene Landesgesetze geordnet. Die Denkmalschutzgesetze regeln Veränderungsgebote und Erhaltungsgebote; sie enthalten Vorschriften über das Denkmalschutzverfahren. Zuständig für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege sind die Landesämter für Denkmalschutz.

<b>Bahnstraße</b>	Kath. Kirche St. Johann Baptist	1875
<b>Dammstraße</b> 121 222, 3034	Dunkelschlagsiedlung	1904 - 1910
<b>Erzstraße</b> 1-9, 2-10	Dunkelschlagsiedlung	1904 - 1910
<b>Grubenstraße</b> 2-12	Dunkelschlagsiedlung	1904 - 1910
<b>Schachtstraße</b> 1-7	Dunkelschlagsiedlung	1904 - 1910
<b>Zechenstraße</b> 1-13, 2-16	Dunkelschlagsiedlung	1904 - 1910
<b>Weierstraße</b> 167, 169, 171	Dunkelschlagsiedlung	1904 - 1910
<b>Weseler Straße</b> 207-211	Dunkelschlagsiedlung	1904 - 1910
<b>Dienststraße</b> 120	Kotten Busch(Beckehoff)	1732
<b>Dorstener Straße</b>	Kath. Kirche St. Bernardus	1927
<b>Hagelkreuzstraße</b>	Hagelkreuz, von 1772, rest.1963	
<b>Hofstraße</b> 22	Bauernwohnhaus	2. Hälfte 19. Jh.
<b>Homberger Straße</b> 11	Wohnhaus	1912
<b>Homberger Straße</b> 1995	Turmwindmühle Baumeister	1 8 4 8 /
<b>Inselstraße</b> 25, 27	Doppelvilla	1910
<b>Kastellstraße</b> 15	Fachwerkhaus	17. / 18. Jh.
<b>Kastellstraße</b> 58	Kastell Holten von 1307 - Umbau	16. Jh.
<b>Lindnerstraße</b>	Kath. Kirche St. Josef	1904
<b>Mechthildisstraße</b> 7a	Ehem. Jüdische Synagoge	1858
<b>Pfälzer Straße</b>	Backhaus	um 1850
<b>Rathenauplatz</b>	Kriegerdenkmal	1928
<b>Roßbachstraße</b>	Kath. Klosterkirche Liebfrauen	1902
<b>Siegesstraße</b> 149	Turmwindmühle Brahm	1838
<b>Steinbrinkstraße</b>	Evangelische Friedenskirche	1852
<b>Steinbrinkstraße</b> 166	Steinbrinkschule	1901
<b>Steinbrinkstraße</b>	Rathaus Sterkrade	1888 / Anbau 1902
<b>Steinbrinkstraße</b>	Hochhaus mit Glockenturm	1931 / 1953
<b>Steinbrinkstraße</b> 96a	Johanniter Krankenhaus	1895
<b>Sterkrader Hirsch</b>	Kaisergarten seit 1962	1904
<b>Thüringer Straße</b>	Evangelische Lutherkirche	1913
<b>Von-Trotha-Straße</b> 71/73	Schützenhof Frings	1904
<b>Leuthenstraße</b> 98	Teilkomplex Schützenhof	1904
<b>Weseler Straße</b>	Evangelische Christuskirche	1914
<b>Wilhelmplatz</b> 2	Polizeipräsidium	1927
<b>Wilhelmstraße</b> 77 1928	Freiherr-v.-Stein-Gymnasium	1 9 0 9 /
<b>Vennstraße</b>	Jüdischer Friedhof	von 1714
<b>Zum Ravenhorst</b> 91	Forsthaus "Zum Ravenhorst"	1710
<b>Vorgesehen:</b>		
<b>Ackerfeldstraße</b> 1, 3, 5	GHH Wohnhaus	1930
<b>Homberger Straße</b> 7	Wohnhaus	1907
<b>Hedwigstraße</b> 20	Sustmannshof	18. Jh.
<b>Robert-Koch-Straße</b> 2	"Brandenburger Hof"	1909
<b>Robert-Koch-Straße</b> 35	Wohnhaus	1906
<b>Robert-Koch-Straße</b> 47	Wohnhaus und Gastwirtschaft	1906

## Der gesetzliche Denkmalbegriff

"Denkmäler" sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Diese umfassende Beschreibung wird im Gesetz im einzelnen erläutert: Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind, und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, technische, wissenschaftliche, volkskundliche, religiöse oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Der Denkmalbegriff setzt zweierlei voraus:

Zunächst muß das Denkmal "bedeutend" sein. Die Rechtsprechung hat diesen Begriff dahin interpretiert, daß es sich um Objekte handeln muß, die in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind, wozu auch Sachen von örtlicher Bedeutung gehören können. Wesentlich ist, daß die Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für die Geschichte der Menschen hat. Dabei reicht ein sinnfällig werdender Bezug aus, der die Sache von anderen abhebt.

Das Gesetz führt eine Reihe von Gründen auf, die die Erhaltung als Denkmal rechtfertigen:

1. Künstlerische Gründe liegen vor, wenn ein Bauwerk im Vergleich zu anderen Bauten der gleichen Stilepoche gestalterische Qualitäten aufgrund nicht alltäglicher menschlicher Schöpferkraft aufweist.
2. Die Wissenschaft ist darauf angewiesen, ihre Informationen nicht nur aus schriftlichen Unterlagen vergangener Zeiten zu beziehen. Sie muß sich vielmehr direkt ein Bild über Gegenstände und Verfahren vergangener Zeiten machen können. Deshalb besteht im Zweifel auch meist ein wissenschaftliches Interesse an der Erhaltung der originalen Substanz eines Denkmals.
3. Volkskundliche Gründe für die Erhaltung sind gegeben, wenn die Gegenstände typisch für den Ort und die Zeit sind, in der sie gebraucht oder hergestellt wurden.
4. Städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung eines Gebäudes sind dann anzunehmen, wenn bei einer Veränderung oder der Beseitigung eines Objekts die städtebauliche Struktur so gestört würde, daß ihr geschichtlicher Ursprung nicht mehr erkennbar wäre. Mit diesem Kriterium greift das Denkmalschutzgesetz bewußt in den Bereich der Stadterhaltung und -gestaltung ein.

Ein Begriffselement aus der Kriteriengruppe muß die Sache erfüllen, um Denkmaleigenschaft zu haben. Die Begriffe sind allerdings so inhaltsreich und die Wirklichkeit ist so komplex, daß verschiedene Merkmale häufig gleichzeitig erfüllt sein werden und daß verschiedene Begriffe sich überschneiden.

Mit der Eintragung in die Denkmalliste begründen sich für den Schützenden als auch für den Eigentümer Rechte und Pflichten. Der Eigentümer hat sein Denkmal beispielsweise instand zu halten und sachgemäß zu behandeln, soweit es ihm zumutbar ist. Jede Veränderung an einem Denkmal bedarf der denkmalrechtlichen